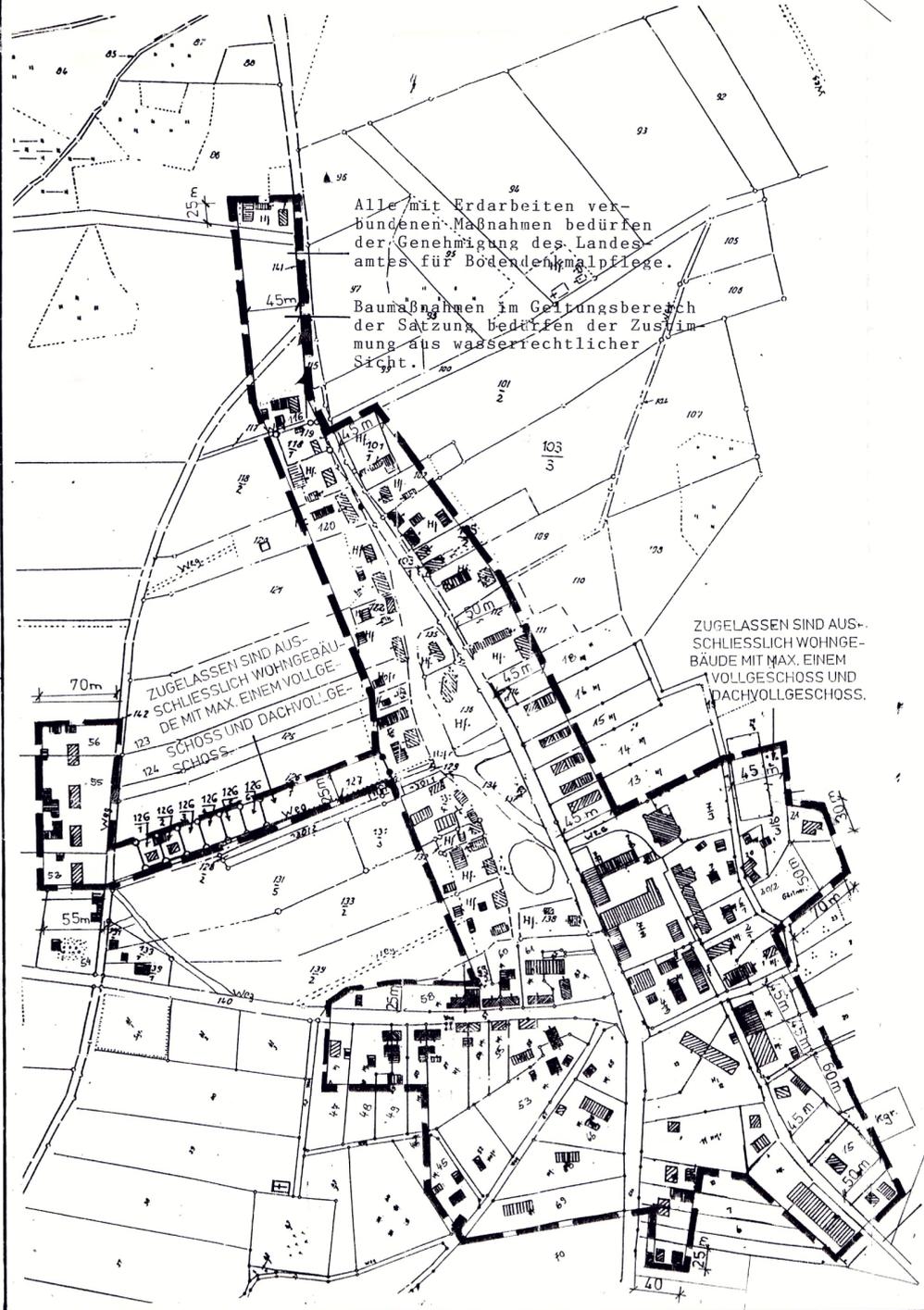


KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN nach § 34 Abs.4 Satz 1 und 3 BauGB
für das
DORF STOLPE/GEMEINDE STOLPE

Auszug Flurkarten M:1:4.000



Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes vom 17.05.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I Nr. 16 S. 466) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stolpe vom 12.08.1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Dorf Stolpe/Gemeinde Stolpe erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigelegten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

Die beigelegte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Stolpe vom 22.10.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 26.10.1992 bis zum 27.11.1992 erfolgt.

Stolpe, den 12.8.93
Gemeinde Stolpe
Der Bürgermeister
An betroffenen Bürgern wurde durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.04.1993 bis zum 10.05.1993 und vom 21.06.1993 bis zum 23.07.1993 und den Trägern öffentlicher Belange durch Beteiligung gemäß § 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die öffentliche Auslegung wurde durch Aushang vom 25.03.1993 bis zum 10.05.1993 und vom 11.06.1993 bis zum 26.07.1993 an der Bekanntmachungstafel ortsüblich bekanntgemacht.
Stolpe, den 12.8.93
Gemeinde Stolpe
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Stolpe hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 7.6.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Stolpe, den 12.8.93
Gemeinde Stolpe
Der Bürgermeister

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 12.8.1993 von der Gemeindevertretung Stolpe beschlossen.
Stolpe, den 12.8.93
Gemeinde Stolpe
Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB mit Erlaß des Innenministers durch den Landrat vom 22.08.1994
Az.: II - 30.00 - 302/93
erteilt.
mit Auflagen
Stolpe, den 21.9.94
Gemeinde Stolpe
Der Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.09.1994 erfüllt.
Die Aufлагenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom: / bestatigt.
Az.: /

Stolpe, den 21.9.94
Gemeinde Stolpe
Der Bürgermeister

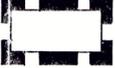
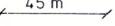
Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgefertigt.

Stolpe, den 21.9.94
Gemeinde Stolpe
Der Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 05.10.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 24.10.1994 in Kraft getreten.

Stolpe, den 24.10.94
Gemeinde Stolpe
Der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
-  Grundstücksgrenzen
-  vorhandene Gebäude
-  maximale Bebauungstiefe von der tatsächlichen Strassenkante
-  Abgrenzung des Masses der unterschiedlichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes



USEDOM
Projektentwicklungsges. mbH

BAUVORHABEN: KLARSTELLUNGSSATZUNG STOLPE

BAUHERR: GEMEINDE STOLPE

DARSTELLUNG:

MASSTAB:	DATUM:	GEN: m 1/93	BAU-NR.:	GLATT-NR.:
1:4.000	22.08.94	GEN-D: 11. Juni 1993		

GENEHMIGUNGSFASSUNG: 12.08.1993